



Im Plankopf sollte die 7. Änderung des Flächennutzungsplans detaillierter beschrieben werden: „... im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans“.

Aus Sicht des Städtebaus bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Es bedarf jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen.

### **Immissionsschutz:**

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Der Markt Karbach plant im Parallelverfahren die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes für „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet als „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“.

Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,35 ha, wovon ca. 1,05 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage angegeben sind. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich zwischen den Ortschaften Birkenfeld und Karbach im südlichen Anschluss des Schotterwerks der Fa. Schebler. Südlich verläuft die Staatsstraße St2299.

Angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen, der relativ geringen Größe des Plangebiets sowie der bzgl. Lichtreflexionen günstigen Lage der kritischen Immissionsorte besteht mit der Einschätzung in den Begründungen (Stand 04.12.2023) hinsichtlich möglicher Blendwirkungen Einverständnis. Die gegebenen Abstände zur nächsten Wohnbebauung sowie die topografische Lage stellen sicher, dass es dort zu keinerlei Beeinträchtigungen durch Blendwirkung kommt. Zudem können durch eine statische Ausführung der Anlage sowie durch eine max. zulässige Abweichung von der Südausrichtung von 20° Blendwirkungen für umliegende Verkehrswege vermieden werden.

Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ bestehen somit aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.

### **Wasserrecht/Bodenschutz:**

Mit der geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ in Karbach besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Da es sich bei Trafostationen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, sind die fachlichen Anforderungen an die Anlagen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Main-Spessart abzustimmen.

### **Naturschutz:**

**Der Änderung des Flächennutzungsplans kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.**

### **Begründung:**

#### Schutzgebiete:

Die Fläche befindet sich in keinem naturschutzfachlich relevanten nationalen oder internationalen Schutzgebiet.

Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Regierung Unterfranken:

Insgesamt befindet sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in einer Fläche mit hohem Raumwiderstand. Bezüglich Natur- und Artenschutz liegt ein geringer Raumwiderstand vor, ebenso wie bezüglich Landschaft, Freiraum und Erholung sowie Kultur- und Sachgütern. Der insgesamt hohe Raumwiderstand ergibt sich daraus, dass die Fläche sich auf einem Vorranggebiet für Bodenschätze befindet.

Regionalplan:

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche widerspricht nicht den Zielen des Regionalplans. Der angestrebte räumliche Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen besteht durch die Nachbarschaft mit dem Schotterwerk Schebler.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Wittmann